

Aufwandsentschädigungssatzung

9. Änderung

der Satzung der Stadt Schortens über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten, Verdienstausschlag und Sitzungsgeldern an die Ratsmitglieder der Stadt Schortens, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung).

Aufgrund der §§ 6, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473,) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 9. Dezember 2010 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Ziffern 1.1 – 1.4 (Bezirksvorsteher) entfallen. Dafür werden folgende Neuregelungen getroffen:

1. Ehrenamtliche Zähler/innen für statistische Erhebungen
 - 1.1. Für die Durchführung von statistische Erhebungen im Bereich der Landwirtschaft wird für jeden landwirtschaftlichen Betrieb pro Zählung eine Entschädigung in Höhe von 5,-- € gezahlt.
 - 1.2 Die Entschädigung wird nach Durchführung der jeweiligen Erhebung ausgezahlt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Schortens, _____

Gerhard Böhling
Bürgermeister